

# Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV)

RRB vom 11. April 2000

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der  
Verwaltung vom  
7. Februar 1999 (RVOG)<sup>1</sup>

beschliesst:

## 1. Regierungsrat

### § 1. Sitzungen

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Regierungsrates finden in der Regel wöchentlich statt.

<sup>2</sup> Die Geschäfte werden einzeln beraten und beschlossen.

<sup>3</sup> Geschäfte von untergeordneter Bedeutung können, wenn sie unbestritten sind, ohne Einzelberatung gesamthaft verabschiedet werden.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

### § 2. Sitzungsplanung

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei terminiert die Geschäfte auf Antrag der Departemente und erstellt die Traktandenliste.

<sup>2</sup> Die Departemente stellen die Beschlussesentwürfe in der Regel bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung der Staatskanzlei mit Kopie an die Mitglieder des Regierungsrates zu.

### § 3. Entscheide des Kollegiums

<sup>1</sup> Zu den grundlegenden und wichtigen Entscheiden, die im Kollegium getroffen werden (§ 1 Abs. 3 RVOG), gehören insbesondere die Festlegung der Regierungspolitik, wegleitende Beschlüsse in Rechtsetzungsverfahren sowie in Planungs-, Finanz-, Personal- und Aufsichtsangelegenheiten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates informieren das Kollegium frühzeitig über Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung.

<sup>3</sup> Sie vertreten die Entscheide des Kollegiums.

---

) BGS 122.111

# 122.112

## § 4. *Beratung der Geschäfte*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel gestützt auf schriftliche Erwägungen und Anträge der Departemente oder der Staatskanzlei sowie nach abgeschlossenem Mitberichtsverfahren.

<sup>2</sup> Das Antragsrecht steht den Mitgliedern des Regierungsrates, für die Geschäfte der Staatskanzlei dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin zu.

## § 5. *Mitberichtsverfahren*

<sup>1</sup> Zur Vorbereitung der Regierungsratsbeschlüsse lädt das antragstellende Departement jene Departemente zum Mitbericht ein, die einen fachlichen, rechtlichen oder finanziellen Bezug zum Geschäft haben.

<sup>2</sup> Differenzen werden so weit wie möglich im Mitberichtsverfahren bereinigt; das antragstellende Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.

## § 6. *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Unbestrittenen Anträge gelten mit dem Ende der Sitzung als beschlossen.

<sup>2</sup> Bestrittene Anträge werden zur Abstimmung gebracht.

## § 7. *Protokollierung*

<sup>1</sup> Die Sammlung der verabschiedeten Regierungsratsbeschlüsse gilt als Beschlussprotokoll.

<sup>2</sup> Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin protokolliert Beschlüsse, Aufträge und wichtige Meinungsäusserungen, soweit keine schriftlichen Unterlagen vorliegen.

## § 8. *Unterzeichnung der Beschlüsse*

<sup>1</sup> Schreiben des Regierungsrates werden vom Landammann oder von der Frau Landammann und vom Staatsschreiber oder von der Staatsschreiberin unterzeichnet.

<sup>2</sup> Botschaften an den Kantonsrat sowie rechtsetzende Beschlüsse tragen den Namen des Landammanns oder der Frau Landammann sowie jenen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin.

<sup>3</sup> Alle anderen Beschlüsse werden mit der Faksimileunterschrift des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin versehen.

## **2. Zentralverwaltung**

### § 9. *Departemente und ihre Aufgaben; Gliederung*

<sup>1</sup> Die Departemente und ihre Aufgaben sind im Anhang aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Departemente bestehen aus folgenden Organisationseinheiten:

- a) den Ämtern;
- b) den Abteilungen.

### § 10. *Führung und Organisation des Departementes*

<sup>1</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und bestimmt die Organisation des Departementes und der Ämter in den Grundzügen.

### § 11. *Führungsmittel*

Innerhalb des Departements verfügt der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin im Rahmen der Gesetzgebung über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte.

### § 12. *Departementssekretariate*

Das Departementssekretariat unterstützt den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei der Führung des Departementes.

### § 13. *Führung und Organisation des Amtes*

Der Chef oder die Chefin des Amtes führt das Amt und bestimmt die Detailorganisation des Amtes.

### § 14. *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Organisationseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterstützen und informieren sich gegenseitig.

<sup>2</sup> Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und stimmen diese auf die Gesamtpolitik des Regierungsrates ab.

### § 15. *Koordinationskommission*

<sup>1</sup> Die Koordinationskommission wirkt mit bei der Planung, Vorbereitung und beim Vollzug von Regierungsgeschäften.

<sup>2</sup> Sie koordiniert die Arbeiten im Finanz- sowie im Personalbereich.

<sup>3</sup> Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin führt den Vorsitz.

## **3. Amteiverwaltung**

### § 16. *Kantonales Handelsregisteramt*

Das kantonale Handelsregisteramt wird vom Amtschreiber oder der Amtschreiberin der Amtei Thal-Gäu geführt.

### § 17. *Konkursämter*

Der Kanton führt drei Konkursämter:

- a) das Konkursamt Olten für die Amteien Olten-Gösgen und Thal-Gäu; es wird vom Chef oder von der Chefin des Betriebsamtes Olten-Gösgen geführt;
- b) das Konkursamt Solothurn für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt; es wird vom Geschäftsführer oder von der Geschäftsführerin der Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, geführt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> § 17 Buchstabe b Fassung vom 19. November 2002.

# 122.112

- c) das Konkursamt Dornach für die Amtei Dorneck-Thierstein; es wird vom Amtschreiber oder der Amtschreiberin der Amtei Dorneck-Thierstein geführt.

## § 18. *Betreibungsämter*

Die Amtschreibereien sind auch Betreibungsämter. In der Amtei Olten-Gösgen wird ein besonderer Chef oder eine besondere Chefin des Betreibungsamtes gewählt.

## 4. **Schlussbestimmungen**

### § 19. *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft.

<sup>2</sup> Insbesondere sind aufgehoben:

- a) Verzeichnis der Kern-Departemente und der Sachgebietszuteilung vom 11. Dezember 1990<sup>1</sup>;
- b) Reglement für die Staatskanzlei vom 19. April 1968<sup>2</sup>;
- c) Verordnung über die Reorganisation des Volkswirtschafts-Departementes<sup>3</sup>.

### § 20. *Änderung von Erlassen*

- a) Die Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) vom 17. Februar 1958<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstaben a-c lauten neu:

- a) das Grundbuchamt;
- b) das Güterrechtsregisteramt;
- c) das Erbschaftsamt.

Als § 1 Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1 bis</sup> Der Amtschreiber der Amtei Thal-Gäu führt das kantonale Handelsregisteramt.

- b) Die Verordnung betreffend die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes Lebern vom 30. Januar 1912<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern

<sup>1</sup>) GS 91, 904 (BGS 122.221).

<sup>2</sup>) BGS 122.51

<sup>3</sup>) BGS 122.222.71

<sup>4</sup>) BGS 123.21

<sup>5</sup>) BGS 123.222.1

§ 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Kanton führt in Grenchen für die Gemeinden Grenchen und Bettlach

eine Filiale der Amtschreiberei Lebern. Der Geschäftskreis richtet sich nach § 1 Absatz 1 der Amtschreibereiverordnung vom 17. Februar 1958<sup>1</sup> und nach § 18 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV) vom 11. April 2000<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Filiale führt den Namen „Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach“ beziehungsweise „Betreibungsamt Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach“.

§ 2 ist aufgehoben.

In § 5 Absätze 1 und 3, in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 1 wird der Ausdruck „Amtschreiber und Betreibungs- und Konkursbeamter“ von Lebern ersetzt durch den Begriff „Amtschreiber des Bezirks Lebern“.

In § 5 Absatz 2 wird der Ausdruck „Amtschreiberei und Betreibungs- und Konkursamt Lebern“ ersetzt durch den Begriff „Amtschreiberei Lebern“.

- c) Die bisher in der Gesetzgebung verwendeten Departementsbezeichnungen werden durch die im Anhang enthaltenen neuen Departementsbezeichnungen ersetzt, wenn die Erlasse materiell eine Änderung erfahren.

#### § 21. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft<sup>3</sup>); ausgenommen sind die §§ 16 – 18 und § 20; diese treten am 1. August 2001 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 6. September 2000 abgelehnt.

Publiziert im Amtsblatt vom 15. September 2000.

<sup>1</sup>) BGS 123.21

<sup>2</sup>) BGS 122.112.

<sup>3</sup>) Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 11. November 2002 am 1. Januar 2003.

(§ 16 Abs. 2 RVOG, § 9 Abs.1 RVOV)

DEPARTEMENTE	Aufgaben
<b>STAATSKANZLEI (STK)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung und Controlling, Koordination und Dokumentation auf Regierungs- und Kantonsratsebene</li> <li>- Organisation der Sitzungen und Anlässe des Regierungsrates und des Kantonsrates, Protokollführung</li> <li>- Ausfertigung und Versand von Beschlüssen und Schreiben, Geschäftskontrolle</li> <li>- Information und Kommunikation</li> <li>- Legalisationen</li> <li>- Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen</li> <li>- Gesetzessammlung und amtliche Publikationen</li> <li>- Einkauf, Verkauf und Vertrieb von Druckerzeugnissen</li> <li>- Beschaffung von Lehrmitteln, Büchern und Büromaterial</li> <li>- Aufbewahrung und Pflege von Archivgut</li> </ul>
<b>BAU- UND JUSTIZ-DEPARTEMENT (BJD)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumplanung</li> <li>- Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz</li> <li>- Bau- und Verwaltung staatlicher Liegenschaften (inkl. Büromobiliar)</li> <li>- Wohnbauförderung</li> <li>- Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantons- und Nationalstrassen</li> <li>- Planung, Bestellung und Abgeltung der Leistungen des öffentlichen Verkehrs</li> <li>- Wasserbau und Wassernutzung</li> <li>- Umweltschutz<sup>1)</sup></li> <li>- Geologie und Bergbauregal</li> <li>- Justizverwaltung</li> <li>- Fürsprecher und Notare, juristische Kurse</li> <li>- Datenschutz</li> <li>- Staatshaftung und Regress</li> <li>- Öffentliches Beschaffungswesen</li> <li>- Zivilstandswesen und Bürgerrecht</li> <li>- Amtliche Vermessung (inkl. GIS)</li> <li>- Aufsicht über berufliche Vorsorge</li> </ul>

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Neuroorganisation 'Umweltschutz unter einem Dach': 1. Januar 2001

<p><b>DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR (DBK)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrecht und Schulkoordination</li> <li>- Förderung der Chancengleichheit (Stipendien und Darlehen)</li> <li>- Kindergartenwesen</li> <li>- Volksschulwesen</li> <li>- Beratungsdienste (Schulpsychologischer Dienst, Berufs- und Studienberatung)</li> <li>- Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte</li> <li>- Mittelschulwesen</li> <li>- Berufsbildung</li> <li>- Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulwesen</li> <li>- Kulturpflege</li> <li>- Denkmalpflege, Archäologie</li> <li>- Kirchenwesen</li> <li>- Sport</li> </ul>
<p><b>FINANZDEPARTEMENT (FD)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzen und Controlling</li> <li>- Rechnungswesen</li> <li>- Finanzausgleich</li> <li>- Statistik</li> <li>- Personal (inkl. Personal- und Organisationsentwicklung)</li> <li>- Steuern (ohne Motorfahrzeug- und Schiffsteuer)</li> <li>- Gebühren</li> <li>- Erlass von Steuern und Gebühren</li> <li>- Informatik/Telekommunikation</li> <li>- Organisation und Arbeitsrationalisierung</li> <li>- Büromaschinen</li> <li>- Versicherungen</li> <li>- Bewilligung von Grundstückerwerb durch Personen im Ausland</li> <li>- Aufsicht über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken</li> <li>- Finanzkontrolle</li> <li>- Grundbuch, Handels- und Güterrechtsregister, Erbschaften, Beurkundungen, Betreibungen, Konkurse</li> <li>- Amtschreiberei-Inspektorat</li> <li>- Kantonale Pensionskasse Solothurn</li> <li>- Salzregal</li> </ul>

<b>DEPARTEMENT DES INNERN (Ddi)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsvorsorge</li> <li>- Aufsicht über Medizinalpersonen und andere Berufe im Gesundheitswesen sowie über Privatspitäler und andere stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens</li> <li>- Ausserkantonale Spitalbehandlungen</li> <li>- Bildungswesen im Bereich der Gesundheitsberufe</li> <li>- Spitalführung, Spitalplanung, Spitalfinanzierung, Spitaltaxen und -tarife</li> <li>- Gemeinden</li> <li>- Soziale Sicherheit (Sozial- und Krankenversicherung, soziale Dienste, Sozialhilfe, Sozialprojekte und soziale Dienstleistungen)</li> <li>- Freiheitsentziehung und Betreuung</li> <li>- Administrative und technische Verkehrssicherheit</li> <li>- Ausländerwesen</li> <li>- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li> <li>- Verhütung und Verfolgung von Straftaten</li> </ul>
<b>VOLKSWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT (VWD)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit - Europafachstelle</li> <li>- Jagd und Fischerei</li> <li>- Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung</li> <li>- Ausländische Arbeitnehmer</li> <li>- Arbeitnehmerschutz</li> <li>- Wirtschaftsförderung</li> <li>- Energiefachstelle</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Veterinärwesen</li> <li>- Bäuerliches Bildungszentrum Wallierhof</li> <li>- Schutz und Nutzung Wald und Staatsforstbetriebe</li> <li>- Verteidigung</li> <li>- Bevölkerungs- und Kulturgüterschutz</li> <li>- Sozialversicherungen (AHV/IV/EL/EO/FAK/IPV)</li> <li>- Gebäudeversicherung, Feuerwehr, Brandschutz</li> </ul>